

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe August 2008

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der SIPORT AG und ihren Kunden in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung, welche nicht schriftlich in anderer Weise geregelt sind.

Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass die SIPORT AG die mit der Auftragserteilung durch den Kunden spezifizierten Produkte und Leistungen mittels Auftragsbestätigung annimmt.

Gültigkeit der Offerte

Ohne spezielle Vereinbarung: 2 Monate

Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken, netto ab Werk, ohne MWST, Verpackung, Transport und Versicherung.

Werden spezielle Zertifikate, Konformitätsbestätigungen usw. verlangt, bleibt eine entsprechende Verrechnung vorbehalten.

Zusätzliche Aufwände aufgrund fehlender bauseitiger Vorbereitungen, bauseitig verursachten Wartezeiten, Leerfahrten sowie Arbeitseinsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden als Mehraufwand nach Regieansatz in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Skonto oder sonstige Abzüge zu erfolgen. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug behält sich die SIPORT AG vor, die Lieferung weiterer Produkte und Dienstleistungen sowie die Beseitigung von Mängeln auszusetzen. Zudem kann die SIPORT AG einen Verzugszins in Rechnung stellen.

Eigentumsvorbehalt

SIPORT AG hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschliesslich Verzugszinsen und Spesen für die gelieferte Ware einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB im entsprechenden Register einzutragen.

Lieferzeiten

Die von der SIPORT AG genannten Lieferzeiten werden nach bestem Wissen berechnet und nach bestem Vermögen eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Allfällige Fristüberschreitungen geben dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz von Verzugschaden. Konventionalstrafen werden nicht anerkannt, sofern die SIPORT AG zu solchen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Technische Unterlagen

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Schemata, Beschreibungen, Berechnungen usw. sind, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden sind, nur annähernd massgebend. Die SIPORT AG behält sich vor, notwendig scheinende Änderungen vorzunehmen.

Technische Unterlagen sind vom Besteller vertraulich zu behandeln und bleiben geistiges Eigentum der SIPORT AG.

Sie dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen für die Wartung und Bedienung benützt werden.

Mängelrügen

Reklamationen müssen schriftlich innert 8 Tagen nach Erhalt der Produkte oder Abschluss der Leistungen der SIPORT AG erfolgen, sonst gilt die Lieferung als einwandfrei.

Annullierung

Bei Annullierung von Bestellungen ist die SIPORT AG berechtigt, die aufgelaufenen Kosten dem Besteller zu verrechnen.

Ware oder Leistung, die nach Ablauf der Lieferfrist auf Wunsch des Bestellers nicht zugestellt werden kann, wird von der SIPORT AG in Rechnung gestellt.

Haftung/Garantie

Die SIPORT AG verpflichtet sich, die Bestellung vertragsgemäss auszuführen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die SIPORT AG nicht für indirekte oder Folgeschäden wie beispielsweise entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter.

Der Auftraggeber haftet alleine, wenn durch die Ausführung seines Auftrages gesetzliche Bestimmungen und Rechte verletzt werden.

Die Garantiefrist beträgt für Warenlieferungen und Montagen vor Ort 12 Monate ab Lieferdatum bzw. Abschluss der Montagearbeiten.

Von der Garantiezeit ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel sowie infolge anderer Gründe, die die SIPORT AG nicht beeinflussen kann.

Bei Ersatzteillieferung von Fremdfabrikaten gilt für die SIPORT AG hinsichtlich der Garantie die Verbindlichkeiten, die ihre Unterlieferanten ihr gegenüber eingehen.

Datenschutz

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Produkte und Informationen werden von der SI-PORT AG sorgfältig behandelt. Besondere Beachtung findet dabei geistiges Eigentum wie beispielsweise Zeichnungen, Schemata, Berechnungen oder Fotodokumente.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist Schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mellingen.

Mellingen, 5. August 2008
